

# *Schülerhort Schatzkiste*



*Kernzeitenbetreuung*

*Verlässliche Grundschule*

*Verlässliche Grundschule Plus*

*Ganztagesbetreuung*

# *Hort bedeutet in der Dichtersprache „Schatz“.*

Gemäß Brockhaus ist „Hort“ ein althochdeutsches Wort und eine allgemeine Bezeichnung für Ort, Schutz, Zuflucht, aber auch für einen Schatz (*etwas horten*).

Außerdem kennt auch der Brockhaus den Begriff für eine Kindertagesstätte.

## ***Unsere Ziele:***

- Förderung des sozialen Miteinanders
- Erlernen sozialer Regeln und deren Einhaltung
- Erlernen gegenseitigen Respekts und das Recht auf Unversehrtheit an Seele und Körper
- Individuelle Förderung der Kinder nach ihren Möglichkeiten, Talenten und Neigungen
- enge Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule, um das Beste für jedes Kind zu ermöglichen

***Unser wichtigstes Ziel ist aber, dass sich Ihr Kind bei uns geborgen und wohl fühlt.***

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine Voraussetzung dafür.

## ***Im Folgenden ein paar Informationen und Bitten an Sie:***

- ✚ Bitte teilen Sie uns regelmäßige Fehlzeiten schriftlich mit.
- ✚ Ist Ihr Kind krank, geben Sie uns bitte Bescheid. Das gilt besonders für ansteckende Krankheiten.
- ✚ Leider sind weder Schule noch Kindergarten und somit auch unsere Gruppe nicht vor Kopfläusen sicher. Ein befallenes Kind kann uns erst wieder besuchen, wenn es „nissenfrei“ ist.
- ✚ Soll Ihr Kind von jemand anderem abgeholt werden, benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis.
- ✚ Bei Kindern, die bis 14 bzw. 16 Uhr angemeldet sind, gehen wir davon aus, dass sie immer von Montag bis Freitag bei uns zu Mittag essen. Wenn Ihr Kind regelmäßig nur an bestimmten Tagen mit uns isst, geben Sie bitte Bescheid.
- ✚ Ist Ihr Kind krank oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht zum Essen da, können Sie es am jeweiligen Tag bis spätestens 7.30 Uhr abmelden.  
(nur telefonisch oder persönlich, aber nicht per Email)
- ✚ Ihr Kind braucht bei uns Hausschuhe (mit Namen beschriftet!), damit es bei Schnee-, Matsch- und Regenwetter die nassen Schuhe ausziehen kann.

### **Ferienbetreuung:**

- ✚ Auch bei einer kompletten Buchung mit Ferienbetreuung muss das Kind mind. 4 Wochen vorher **verbindlich** zur Ferienbetreuung angemeldet werden.
- ✚ Für Ferienbetreuungen, die zusätzlich spontan gebucht werden, kann eine Betreuung nur stattfinden, wenn mind. 5 Kinder daran teilnehmen.

## *Zum Schluss noch...*

*Der Pädagoge Fröbel hat gesagt, dass die Erziehung der Kinder zum allergrößten Teil „Liebe“ sei.*

Das wollen wir gerne tun, soweit es in unseren Möglichkeiten steht.

Talente fördern, wo wir sie entdecken.

Ermutigen und auffangen, wenn ein Kind traurig oder verzweifelt ist.

Kritik üben, Grenzen setzen und zu Recht weisen, wenn es das Verhalten erfordert.

*Aber bedenken Sie bitte:*

Alles können wir nicht leisten!



Öffnungszeiten:

7.00 Uhr bis Schulbeginn

Schulende bis 13.00, 14.00 oder 16.00 Uhr

Ferienbetreuung:

Betreute Ferienzeiträume werden immer am Anfang des Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben.

Schülerhort „Schatzkiste“  
Wehrbachstraße 8  
73277 Owen  
Tel.: 07021/5714853  
[schulkindbetreuung@owen.de](mailto:schulkindbetreuung@owen.de)



# **Benutzungsordnung**

## **für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ für die Kinder der Sibylle von der Teck-Schule in Owen**

### **§ 1**

#### **Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

Den Grundschulern in Owen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht sowie am Nachmittag angeboten.

Träger dieses Betreuungsangebots ist die Stadt Owen.

### **§ 2**

#### **Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogenen Aktivitäten angeboten. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung findet eine Hausaufgabenbetreuung statt.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe, Ferienbetreuung, Öffnungszeiten**

(1) Die tägliche Betreuung beginnt um 7 Uhr und endet bei der

- Verlässlichen Grundschule                      um 13 Uhr
- Verlässlichen Grundschule Plus              um 14 Uhr
- Ganztagesbetreuung                              um 16 Uhr.

(2) Für die Kinder mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr oder 16 Uhr wird ein Mittagessen zum Unkostenpreis angeboten.

(3) Außerdem kann zu jeder Betreuungsform eine Ferienbetreuung dazugebucht werden. Diese kann auch ausschließlich gebucht werden. Bei einer gebuchten Ferienbetreuung wird eine Betreuung in allen Ferien, außer an zum Schuljahresbeginn festgelegten 20 Schließtagen gewährleistet.

(4) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

#### § 4 Betreuungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind eine privatrechtliche Forderung.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 15. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dazu wird bei Anmeldung von den Eltern eine Einzugsermächtigung unterzeichnet. **Die monatlichen Entgelte sind für 12 Monate zu entrichten und sind für das gesamte Jahr vom 01.09. bis 31.08. fällig.** Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Folgende Entgelte werden von der Stadt Owen erhoben:

Verlässliche Grundschule (Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	52,00 €
Verlässliche Grundschule, inkl. Ferien	88,00 €
Verlässliche Grundschule plus (Betreuungszeit zusätzlich bis 14.00 Uhr)	68,00 €
Verlässliche Grundschule plus, inkl. Ferien	110,00 €
Ganztagsbetreuung 5 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	125,00 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	100,00 €
Ganztagsbetreuung 2 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	85,00
Ganztagsbetreuung, inkl. Ferien	192,00 €
Ferienbetreuung Verl. Grundschule (bis 13.00 Uhr)	48,00 €

Ferienbetreuung Verl. Grundschule plus ( bis14.00 Uhr)	56,00 €
Ferienbetreuung Ganztagsbetreuung	81,00 €

***gegebenenfalls zuzüglich Unkostenbeitrag für das Mittagessen***

(4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

**§ 5**

**Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes ist jederzeit möglich.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Eine Änderung der Betreuungsform ist jeweils zum nächsten 1. möglich. Der Änderungswunsch sollte mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.  
**Die Anmeldung ist immer nur für ein Schuljahr gültig.**  
Eine vorzeitige Beendigung der Betreuung mit der Zielsetzung, eine 12-monatige Abrechnung zu umgehen, ist nicht möglich.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- unentschuldigtes Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen
  - Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate



- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird nach Gesprächen mit den Eltern, der Schule, der Verwaltung und den Betreuungspersonen festgesetzt.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

(6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

## **§ 6 Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. „Verlässlicher Grundschule“ und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. An schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Dasselbe gilt beim Befall von Kopfläusen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 8 Anerkennung**

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsverordnung als verbindlich anerkannt.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Bürgermeisteramt Owen, 30.06.2011

Verena Grötzingler  
Bürgermeister